

Beschlussvorlage Jobcenter

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
24.01.2024	Sonstige/ Jobcenter Lahn-Dill	

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Verwaltungsrat Jobcenter Lahn-Dill	13.02.2024	Beschluss
Kreisausschuss	14.02.2024	Zur Kenntnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.03.2024	Zur Kenntnis
Kreistag	18.03.2024	Zur Kenntnis

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage:

Schlussbericht gem. § 128 Abs. 2 HGO

Betreff:

Jahresabschluss 2020 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill

1 BESCHLUSS

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 114 Abs. 1 HGO den Jahresabschluss 2020 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill.

Die Entlastung des Vorstandes wird gemäß § 114 Abs. 1 für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Kreisausschuss, der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss sowie der Kreistag nehmen den Jahresabschluss 2020 des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill zur Kenntnis.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

2.5 Befristung der Regelung/en

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

3 BEGRÜNDUNG

Nach den Vorschriften des § 112 Abs. 1 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 2c Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Offensivgesetzes (HOFFENSIVG) und § 4 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill, als Anstalt des öffentlichen Rechts des Lahn-Dill-Kreises hat das Jobcenter zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat nach § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Jobcenters durch den Vorstand der Anstalt grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen und ist im Anschluss daran dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Für den Vorstand besteht aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung des Jobcenters nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Verpflichtung, den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Verwaltungsrat als Organ der Anstalt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat hat im Sinne des § 114 Abs. 1 HGO in der Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Jobcenters über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Die Abteilung Revision kommt zu folgendem Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2020 und vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 mit Ausnahmen der im folgenden Abschnitt „Grundlage für die Prüfungsurteile“ genannten Feststellungen insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

Im Rahmen weiterer stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden darüber hinaus keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Satzung des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill hat der Verwaltungsrat mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

gez.: Stephan Aurand
Verwaltungsratsvorsitzender